



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 107/23

vom

2. Mai 2023

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen Bandenhandels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

hier: Revision des Angeklagten A.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 2. Mai 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1 analog, § 357 StPO einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten A. gegen das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 15. Dezember 2022 wird als unbegründet verworfen; jedoch wird es im Strafausspruch aus den vom Generalbundesanwalt zutreffend dargelegten Gründen, auch soweit es den Mitangeklagten I. betrifft, dahin ergänzt, dass jeweils die in den Niederlanden erlittene

Auslieferungshaft im Maßstab 1:1 auf die verhängte Gesamtfreiheitsstrafe angerechnet wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Berg

Paul

Hohoff

Anstötz

Voigt

Vorinstanz:

Landgericht Oldenburg, 15.12.2022 - 2 KLS 930 Js 43066/20 (68/22)